



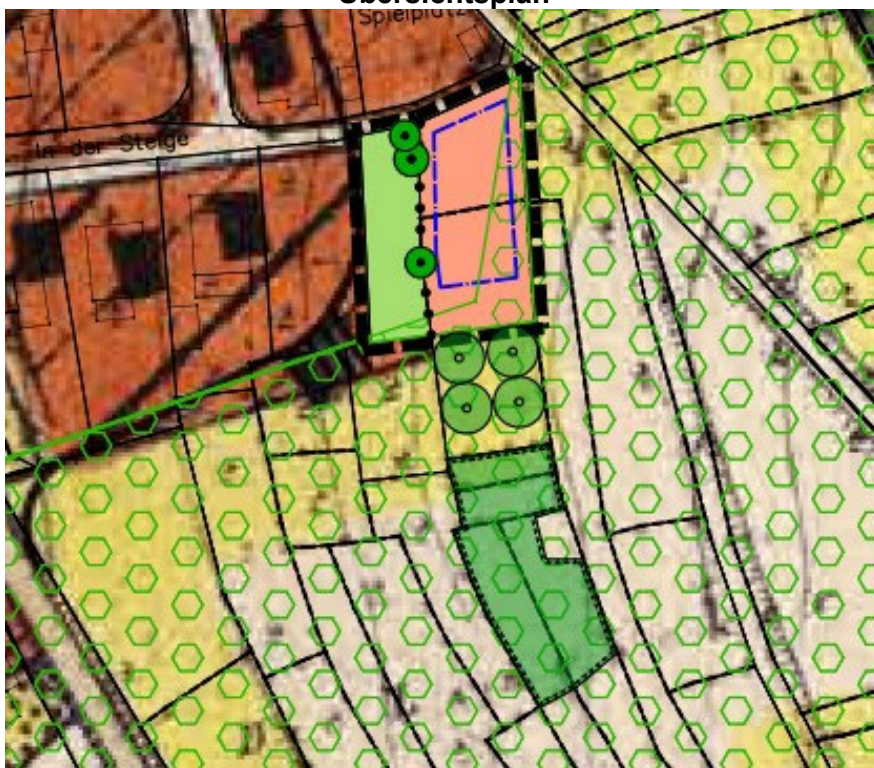
Markt Schneeberg

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungsplanerweiterung „Östlich der Zittenfeldener Straße“

Der Markt Schneeberg hat in der Sitzung vom 14.02.2025 den Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungsplanerweiterung „Östlich der Zittenfeldener Straße“ gebilligt.

Übersichtsplan



Der Entwurf der Flächennutzungsänderung für den Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfeldener Straße“ im Bereich der Fl. Nrn.: 6295, sowie Teilbereiche der Fl. Nrn.: 6296 und 6300/1 und die Begründung liegen beim Markt Schneeberg, Hauptverwaltung, Amorbacher Straße 1, 63936 Schneeberg, **vom 24.03.2025 bis 25.04.2025**, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB), Stüben
- Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, MaierLandplan
- Stellungnahme LRA zum Antrag auf Befreiung Landschaftsschutzgebiet

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.schneeberg-odenwald.de/aktuelles veröffentlicht.

Datenschutz:

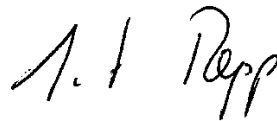
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, sie sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Schneeberg, den 11.03.2025

MARKT SCHNEEBERG



(Repp)
1. Bürgermeister